



Schulungspflicht für LKW-fahrende Beschäftigte

Köln, den 24. Februar 2012

In jüngster Zeit werden Dachdeckerunternehmen vermehrt von Schulungseinrichtungen mit der Behauptung kontaktiert, aufgrund des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) bestünde eine generelle gesetzliche Schulungspflicht für LKW-fahrende Beschäftigte im Dachdeckerhandwerk.

Das Gesetz sieht vor, dass Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, zukünftig eine besondere Qualifizierung nachweisen müssen, um in diesen Bereichen entweder als Unternehmer, selbstständige Kraftfahrer oder als abhängig beschäftigter Fahrer tätig sein zu dürfen. Betroffen davon sind Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen im Güterverkehr sowie von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr. Dies gilt für den gewerblichen Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr ebenso wie für den Werkverkehr. Jede Fahrt, die nicht privat durchgeführt wird, gilt im Sinne des BKrFQG dabei als gewerbliche Fahrt.

Ausnahmeregelung für Handwerker

Grundsätzlich wären die meisten im Dachdeckerhandwerk eingesetzten Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht oder mehr als 8 Fahrgastplätzen zunächst einmal betroffen. Das BKrFQG formuliert in § 1 Abs. 2 Nr. 5 jedoch eine Ausnahmeregelung für

Handwerker. Diese Regelung kann in Anspruch genommen werden, wenn bei einer Fahrt folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

Mit dem Fahrzeug wird ausschließlich Material oder Ausrüstung transportiert, das der Fahrer für die Ausübung seines Berufs verwendet und das Führen des Fahrzeugs ist nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers.

Für die Praxis heißt das: Ein Beschäftigter im Dachdeckerhandwerk, der mit einem über 3,5 Tonnen schweren Fahrzeug zur Baustelle fährt und das geladene Material nicht nur ablädt, sondern mit seinen Kollegen auch verbaut, wird von der Ausnahmeregelung des BKrFQG erfasst. Kann die Ausnahmeregelung angewendet werden, muss der Fahrer weder eine so genannte Grundqualifikation noch eine Weiterbildung nachweisen. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte den Führerschein erst in Zukunft erwerben möchte.

Wann greift die Ausnahmeregelung nicht?

Fährt ein Mitarbeiter das Baustellenmaterial beispielsweise im Speditionsbetrieb aus und wird somit die Fahrtätigkeit zur Haupttätigkeit, greift allerdings die Handwerker Ausnahme nicht und es besteht Schulungspflicht. Die Frist zur Weiterbildung endet 2014 und ist von den betroffenen Fahrern zu beachten. Experten befürchten einen großen Schulungseingang und empfehlen eine zeitnahe Ausbildung der schulpflichtigen Fahrer. Für das Dachdeckerhandwerk wird die Schulungspflicht allerdings in der Regel nur in wenigen Fällen relevant sein.